

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 84 (1987)

Heft: 4

Rubrik: Kantone und Gemeinden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Aufgaben der Zürcher Bürgerstube

Die «Bürgerstube» ist, wenn auch unter andern Namen, in Zürich eine soziale Einrichtung, die bereits im letzten Jahrhundert vorhanden gewesen war. Hier brachte man die polizeilich zugeschobenen oder freiwillig in die Heimat zurückgekehrten Bürger unter, die keine Wohngelegenheit fanden. Die einstige Verpflegungs- und Verhaftsanstalt oder Obdachlosenheim stand «am Berg», wie das Gebiet oberhalb des Hirschengrabens hiess. Im Volksmund hiess das Haus «Bergli», und es lag an der Stelle des Kollegengebäudes der Universität.

Während die «Bürgerstube» einst bedürftigen Bürgern von Zürich zgedacht gewesen war, dient sie nun generell den benachteiligten Einwohnern, die am Rand unserer Gesellschaft leben und für kürzer oder länger Unterkunft und Verpflegung benötigen. Die Bezeichnung Bürgerstube wurde beibehalten, in der Meinung, dass dieser Name Ausdruck für Geborgenheit bedeutet.

Die Zuweisung der Pensionäre erfolgt in der Regel durch das Fürsorgeamt, in Notfällen auch durch andere städtische Stellen (Amtsvormundschaft, stadtärztlicher Dienst, Polizei etc.). Das Fürsorgeamt und die Heimleitung arbeiten eng zusammen. Je nach Situation und gemäss der Absprache mit der einweisenden Stelle kann ein Aufenthalt von einer Übernachtung bis zu längerem Verbleiben vorgesehen werden.

Eine Hausordnung regelt das Zusammenleben und enthält auch die Angebote, von denen der Pensionär profitieren kann: regelmässige Verpflegung, Benützung der Bäder und Duschen, Möglichkeit der Kleiderreinigung (Wäsche). Durch einen geregelten und doch freien Tagesablauf sollen die Pensionäre wieder auf einen normalen Lebensrhythmus in Selbständigkeit vorbereitet werden. Sie finden hier auch die nötige Ruhe, welche – nach einem erlittenen Schicksalsschlag zum Beispiel – unbedingt nötig ist, um sich neu zu orientieren.

Die Gründe, weshalb Menschen in die Bürgerstube gelangen, sind so mannigfaltig wie die Bewohnerschaft zusammengesetzt ist. Bei den Kurzaufenthalten ist eine Rotation ständig im Gange, was bedeutet, dass die Heimgemeinschaft Männer und Frauen von 20–80 Jahren umfassen kann. Am häufigsten sind Pensionäre zwischen 30 und 50 Jahren. Ein Stamm von älteren IV- und AHV-Bezüglern gehört zur Bürgerstube.

Wohngruppen

In den drei Obergeschossen des Hauses lassen sich die Pensionärzimmer pro Etage in zwei Wohngruppen zusammenfassen: eine mit 8, eine mit 3 Betten. Lavabos sind in jedem Zimmer, auf jeder Etage gibt es WC/Dusche/Bad und eine kleine Teeküche.

Die Wohngruppen sind durch einen vom Treppenhaus zugänglichen Auf-

enthaltungsraum getrennt und dort dürfen Besuche empfangen werden. Es gibt Einerzimmer, Zweierzimmer und Dreierzimmer.

Vom Projekt her sind 37 Betten vorgesehen. Jeder Pensionär verfügt über einen abschliessbaren Schrank. Die ständig fluktuierenden Pensionärszahlen und auch ihre alters- und herkunftsmässige Zusammensetzung erfordern viel Verständnis von seiten der Heimleitung. Die Frauen haben einen eigenen Aufenthaltsraum mit Fernsehen, damit sie mehr unter sich sein können.

In der Bürgerstube des Sozialamtes werden nicht nur Unterkunft und Mahlzeiten angeboten, sondern den Pensionären tatkräftig geholfen, sich wieder in die Arbeitswelt einzugliedern, sei dies durch Information über Arbeitsmöglichkeiten, bei der direkten Vermittlung von Arbeit und späterer Wohnung. Wer Arbeit hat, kann vorderhand in der Bürgerstube bleiben, doch ist es Zweck der Einrichtung, eine Durchgangshilfe zu bieten. H. P.

ENTSCHEIDE

Duldungspflicht für Blutentnahmen in Vaterschaftssachen

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Das Bundesgericht lässt Ausnahmen von der Mitwirkungspflicht bei der Abstammungsfeststellung nur aus medizinischen Gründen, nicht aber aus weltanschaulichen Überlegungen zu. Dies entschied die I. Öffentlichrechtliche Abteilung im staatsrechtlichen Beschwerdeverfahren.

Es handelte sich um die Anfechtung eines durch Anerkennung der Vaterschaft entstandenen Kindesverhältnisses. Als Beweismittel waren Blutentnahmen beim Kind, dessen Mutter und dem das Kind anerkennenden Manne angeordnet worden. Gegen die Blutentnahme beim Kind wurde opponiert.

Die grundsätzliche Rechtslage

Eine Blutentnahme zum Erstellen eines serologisch-erbbiologischen Gutachtens stellt einen Eingriff in die persönliche Freiheit dar. Solche Eingriffe sind zulässig, soweit sie auf einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage beruhen, im öffentlichen Interesse liegen und dem Gebote der Verhältnismässigkeit entsprechen. Zudem darf die persönliche Freiheit weder völlig unterdrückt noch ihres Gehaltes als Institution der Rechtsordnung entleert werden (Bundesgerichtsentscheid BGE 109 Ia 281, mit Hinweisen).

Die Proportionalität der Duldungspflicht

Die Blutentnahme kann namentlich bei Kleinkindern nicht ausnahmslos durchgesetzt werden. Ausnahmen sind indessen nur dann anzuerkennen,